

führte in Ostafrika, deren Richtigkeit von so berühmten Männern wie General Smuts und General von Deonster anerkannt ist, herabgeleitet werden soll, liegt auf der Hand. Gewisse Kreise fürchten, daß in Verfall in der Entwicklung der Kolonialfrage eine Antwort fallen könnte, die ihnen in höchstem Maße unwillkommen wäre. Um dieser Möglichkeit wenigstens für Ostafrika vorzubeugen, wurden in letzter Stunde erneut Verabredungen in die Welt gesetzt.

Frontbericht des tschecho-slowakischen Pressbüros.

Bag. Die Kämpfe dauern auf der ganzen Front an. Gruppe des Generals Demarque: Trotz der magyarischen Verluste ist die ganze Front unverändert. Heresgruppe des Generals Michelbauer: Der Feind, durch neue Kräfte verstärkt, durch drei Truppen unterstützt, verfuhr durch eine Reihe von Gegenangriffen unseren Vormarsch zum Stehen zu bringen. Richtiglich ist der Feind an, wurde jedoch mit Verlusten zurückgeschlagen und von unseren Abteilungen verfolgt, die bis gegen Aischof vordrangen. In der Gegend von Schernitz eroberten unsere Truppen nach heftigstem Kampfe die Dörfer Bronska und Banska Drevnice, wobei zwei Geschütze in unsere Hände fielen. Westlich Lomerey und östlich Raitz gelang es den Magyaren nicht, uns das Gebiet zu entreißen, dessen wir uns in den letzten Tagen bemächtigt haben.

Im Wilsons Nachfolgerschaft.

Washington. Senator Forah ist für die Präsidentschaftswahl 1920 als Kandidat vorgesehen. Sein Programm ist: Kein dauerndes Bündnis mit Europa, keine Einmischung in europäische Angelegenheiten, sofortige Zurückziehung aller amerikanischen Truppen in Europa, völlige Rede- und Pressefreiheit.

Französisches Polizeiregiment.

Offenburg a. N. Die „Offenburger Zeitung“ berichtet über das Polizeiregiment der Franzosen im Hanauerland, daß in Egelsbach wegen unerlaubten Verlassens des besetzten Gebietes einige Einwohner empfindlich bestraft wurden. Ein Mann erhielt z. B. aus dem genannten Grunde fünf Monate Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe. Die Einwohner wurden nachts aus Betten geholt und mußten sich versammeln. Wer fehlte, wurde aufgegriffen.

Generalstreik.

Ben. Gestern wurde versucht, in Mailand den Generalstreik zu erklären. „Popolo d'Italia“ schreibt, daß die Ursache des Ausstandes mit der Besetzung der Frau Rosa Luxemburg zusammenhänge. Zwischenfälle seien nicht eingetreten. „Secolo“ meldet, daß der Generalstreik in Rom sich dauere und daß anfänglich der Beerdigung von Rosa Luxemburg in Turin der Streik erklärt wurde. Dabei kam es zu Zusammenstößen zwischen der Polizei und Arbeitern, wobei es einige Verwundete gegeben haben soll. Die Menge habe das Lied „Tod dem König“ gesungen. Der Streik soll heute noch andauern. Aus Carrara und anderen Orten werden ebenfalls Streiks gemeldet. In Spezia wurden von der Menge einige Geschäfte erbrochen als Protest gegen die Regierung.

Berlin. Heute beginnt der Bergarbeiterstreik in ganz Frankreich. Die Confederation Generale du Travail hat den Kartell-Verband auf Dienstag zu einer Konferenz einberufen, um die Lage erneut zu besprechen und evtl. einen Solidaritätsstreik mit den Bergleuten zu beginnen. Die der „Matin“ meldet, haben die französischen Gewerkschaften in ihrer vorgestrigen Besprechung mit den italienischen Gewerkschaftsführern beschlossen, die Proklamation des Generalstreiks zu verschieben, bis auch die englischen Gewerkschaften in dieser Frage Beschlüsse gefaßt haben. Eine französisch-italienische Delegation wird in aller nächster Zeit den englischen Gewerkschaften die vorgeschlagenen Beschlüsse über den internationalen Generalstreik zur Kenntnis zu bringen. In seiner Parallel-Konferenz französischer und italienischer sozialistischer Parteiführer werden genau dieselben Beschlüsse gefaßt.

Fiume.

Bern. Der Nationalrat von Fiume hat vorgestern Schaffung einer eigenen Militärmacht beschlossen, desgleichen die Aufnahme einer Anleihe von 100 Millionen italienischer Lire. Hinsicht soll in Fiume im Namen Viktor Emanuels Recht gesprochen werden.

Die Vorgänge in Zürich.

Bern, 15. Juni. Die Kantonalregierung in Zürich hat gelegentlich der Ereignisse zum Freitag beschlossen, daß das militärische Polizeikommando aufgebildet, die Kantonal- und städtische Polizei diesem unterstellt werde und daß die Stowassermacht gegen die Urheber der Unruhen einschreiten solle. Der Bundesrat wurde von den Ereignissen benachrichtigt. Für den Fall der Wiederholung der Vorgänge sind Maßnahmen getroffen worden.

Sozialdemokratischer Parteitag.

Weimar. In der heutigen Schlußsitzung des Parteitages der Sozialdemokratie Deutschlands wurden die Verhandlungen über das für die Verfassung vorgesehene Räte-System zu Ende geführt. Die Vorschläge des Referenten Cohen in denen die Entwicklung des Betriebsrats zur Ständekammer vorgesehen ist, wurden mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Dagegen wurden die Vorschläge des Referenten Dr. Singhelmer in Verbindung mit dem Vorschlage Rejzars mit sehr großer Mehrheit angenommen. Arbeitsminister Bauer legte in einem Vortrag den Standpunkt der Regierung dar. Danach sind die Betriebsräte als Organ der Gewerkschaften zu betrachten. Es ist ausge-

schlossen, den Betriebsräten dieselben Befugnisse einzuräumen wie sie die Besitzer und Leiter der Betriebe haben. Auch bei sozialisierten Betrieben muß man eine Betriebsleitung haben, die von der Gemeinde oder vom Reich eingesetzt ist. Das Wahlstimmungsrecht der Betriebsräte erstreckt sich hauptsächlich auf den Arbeiterschutz und alle wesentlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten. Von jeder Anstellung ist der Betriebsrat vorher in Kenntnis zu setzen. Sie können Widerspruch erheben, wenn dadurch allgemeine wirtschaftliche Interessen des Betriebs selbst verletzt werden. Politische Betätigung und religiöse Auffassung dürfen niemals ein Grund bei der Ablehnung der Anstellung sein. Der Arbeitsgeber hat das Recht zur Kündigung. Der Geschäftsbetrieb kann, wenn er sich benachteiligt fühlt, den Betriebsrat anrufen.

Aus Stadt und Bezirk.

Magold, 17. Juni 1910

Tagungsordnung für die öffentl. Sitzung des Gemeinderats am Mittwoch den 18. ds. Monats, 4 Uhr:

1. Annahme der Beschlüsse der städt. Unterbeamten, Angestellten und Beamten;
2. Einführung des Stenographienunterrichts an der Latein- und Realschule, Erhöhung des Lehrmittelfonds und Anschaffung von Schulbüchern für diese Anstalt;
3. Schaffung von Dienstämtern für die Forstverwaltung und das Stadtbüro;
4. Verschiedene Mitteilungen und Gesuche.

Versammlung. Die freie Schreinerinnung des Oberamtsbezirks Magold hielt am letzten Samstag eine Versammlung im Gasthof „Röhle“ in Magold ab mit der Tagesordnung: Bericht über das Ergebnis des Schlichtungsausschusses am 11. Juni in Stuttgart. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung in üblicher Weise und erteilte dem Geschäftsleiter Hrn. Zimmermann-Altensteig zu der Tagesordnung das Wort. Hrn. Zimmermann kam zuerst auf die Forderung, die der Holzarbeiterverband in Magold in seiner Eingabe vom 11. Mai gestellt hat, in welcher achtstündige Arbeitszeit und Mindest- und Höchststundenlohn von 4 160 bis 4 180 verlangt wurden, ferner eine Nachzahlung vom 1. April ab pro Stunde 30 Pfennig und ab 1. Mai weiterer 10 Pfennig pro Stunde. Diese Forderungen wurden bekanntlich in der Versammlung vom 14. Mai abgelehnt; der anwesende Arbeitersprecher Stüdtgen von Stuttgart gab sich mit diesem nicht zufrieden und beantragte diese Angelegenheit zu verweisen an den Schlichtungsausschuss nach Stuttgart, wozu die Innung ihre Einwilligung gab. Zu den Verhandlungen wurden geladen die Mitglieder Walz und Zimmermann von Altensteig, Enslin von Eßlingen, Meier und Schnepf von Magold, ferner Arb. Sekr. Stüdtgen, der fest auf den Forderungen der Arbeiter beharrte. Nach längeren Verhandlungen konnte der Schlichterspruch verkündet werden, welcher dahin lautete: Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und wöchentliche Lohnzahlung (letzte Forderungen sind längst eingeleistet), ferner wurde ein Mindestlohn für Leute über 18 Jahre mit 4 155, einschließlich der Feuerungszulage festgesetzt. Die Forderung der Nachzahlung für den Monat April wurde abgewiesen, für den Monat Mai soll auf die am 1. April bestehenden Löhne, die damals durchschnittlich 4 110 pro Stunde betragen, pro Stunde 40 Pfennig nachgezahlt werden, da die Arbeitgeber im Monat April und Mai die Löhne wesentlich erhöht haben, kommt die Nachzahlung in wenigen Betrieben in Betracht. Dieses Ergebnis wurde von Hrn. Zimmermann in klarer Weise ausgelegt. Der Schlichterspruch wurde dann von der Innung angenommen nach längeren Besprechungen. Bereinigt wurde noch, da es Arbeiter gibt über 18 Jahre, die den Mindestlohn mit 4 155 nicht verdienen und wenn sie auf denselben beharren, daß diese entlassen werden sollen. Nach Behandlung einiger weniger wichtiger Gegenstände schloß der Vorsitzende die Versammlung mit der Bitte, daß bei ferneren Zusammenkünften die Mitglieder zahlreicher erscheinen sollen.

Sportliches. In Freudenstadt fand vorgestern ein Faustballwettkampf einer I. Mannschaft des hiesigen Seminars gegen die I. Mannschaft des Turnvereins Freudenstadt statt. Beide Mannschaften setzten ihr ganzes Können daran, weshalb das Spiel einen interessanten Verlauf nahm. Die Spielzeit dauerte 1 Stunde. Nach der 1. Halbzeit war die Seminarsmannschaft Freudenstadt mit 5 Bällen überlegen. Nach dem Platzwechsel neigte sich das Glück der Mannschaft Freudenstadt zu. Die I. Mannschaft Freudenstadt überlegte ihren Gegner in der Ballzahl erheblich. Um eine entscheidende Wendung zu ihren Gunsten herbeizuführen, riefte sich die Seminarsmannschaft zum Schluß des Spiels noch einmal auf, jedoch ohne den erwünschten Erfolg. Mit 156 zu 160 Bällen zu Gunsten Freudenstadt war das Spiel entschieden. Da beide Mannschaften miteinander und mit den unparteilichen Richtersprüchen der Schiedsrichter zufrieden waren, schloß das interessante Wettkampf mit gegenseitigem Gut Heißen auf sich und die Schiedsrichter Gauvorkand des Oberen Schwarzwaldturnvereins Herr Reallehrer Graf von Freudenstadt und Gauvorkand Herr Reallehrer Fickel von Schwemlingen. Zum Schluß lieferten beide Parteien den Zuschauern ein Schiedsballspiel, das ganz dazu angeht war, bei letzteren große Spannung zu erwecken und das dankbar aufgenommen wurde. Das Gegenwettkampf findet in Magold statt.

Mantel für die Kriegsgefangenen. Nach einer Bekanntmachung der Weim. Landesbekleidungsstelle können die neuen Mantel für Staats-, Körperschafts- und Gemeindefunktionäre und Angestellte im Außendienst nicht geliefert werden, weil das Reichsministerium diese Mantel für die

heimkehrenden Kriegsgefangenen benötigt und sein Angebot aus diesem Grunde zurückziehen mußte. Als Ersatz sind für nächsten Herbst andere Mantel in Aussicht gestellt worden.

Die Weizenanbauverträge. Die vor einiger Zeit verbreiteten Urteile gewisser Fachkreise, daß die Welt vor einer Weizenknappung mit Weizen stünde, werden jetzt von manchen Leuten lebhaft angefochten. Maßgebend hierfür sollen die schlechten Ertragsverhältnisse in Indien sein; vor allem aber soll infolge der Verschönerung des Anbaues in den Vereinigten Staaten die Weizenmenge der Welt nicht groß genug sein, um den Weizenpreis erheblich unter denjenigen zu drücken, der man den Landwirten des Landes versprochen hat. Doch meint die Kölner Volkszeitung dem Ausschneiden der Lieferung aus den Schwarzmeer-Sorten und aus Indien stehen doch die gewaltig erweiterte Erzeugung anderer Hartweizen zum menschlichen Verzehr gegenüber, ebenso die Vergrößerung der Anbaufläche in Westeuropa. Außerdem sind die Erträge in den Nordamerikas aus der neuen Ernte Argentinien und Australien aus diesen 1909 den alten B-Mantel hergebehalten, doch zusammen ganz wesentlich größer, als das, was Europa selbst in ungenügenden Jahren zu beziehen pflegt. Ein klares Bild von der Erhaltung des Weltmarktes im nächsten Erntejahr werde man sich erst nach Abschluß der Verhandlungen in Be schaffen machen können.

Künstliche Kohle. Da der Kohlenstoff selbst zu den Grundstoffen gehört, so ist der Begriff einer künstlichen Kohle eigentlich eine Unmöglichkeit. Wenn dennoch davon gesprochen wird, so kann es sich nur darum handeln, daß kohlenstoffhaltige und in gleicher Weise verwertbare Stoffe auf billige Art als Nebenprodukt eines industriellen Verfahrens gewonnen werden können. Selbstverständlich können dabei niemals große Mengen erzeugt werden, die mit den ungeheuren Massen der Kohlenlager in Weidwärt treten würden; aber als Zusatz in kohlenarmen Erzeugnissen dürfte sie wohl von erheblichem Nutzen sein. Dies Urteil wird auch auf ein Verfahren zutreffen, das jetzt nach der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ von einem norwegischen Ingenieur erfunden und erprobt worden ist. Die Zeitschrift selber, die hauptsächlich die Holzmasse für die Papierindustrie erzeugen, liefert eine Menge von Abwässern, auf die sich bereits mehrfach die Aufmerksamkeit der Chemie gerichtet hat. Aus diesen Sulfidationen wird bereits Spiritus gewonnen, demnach stellt sich auch Zucker und nunmehr eine künstliche Kohle die sogenannte Sulfidkohle. Das Verfahren ist im ganzen einfach und bei einer Erzeugung von 25 000 Tonnen Holzmasse würde eine Fabrik im Jahre 23 000 Tonnen Kohle erhalten, deren Preis sich nach normalem Ernte auf 10 Kronen, unter gewöhnlichen Verhältnissen aber nur auf 5 bis 6 Kronen für die Tonne belaufen soll. Das würde schon einen erheblichen Zuschuß an Brennstoff bedeuten, außerdem eine nicht unbedeutende Erparnis. Im hiesigen Norwegen ist bereits eine Anlage zur Gewinnung dieser künstlichen Kohle in Betrieb genommen worden.

Altensteig. Bei dem am Sonntag für den hiesigen Bezirk festgesetzten Missionssch, das gut besucht war, sprach Stadtpfarrer Haug die erlösenden Worte, wo auf Missionar Huppenbauer Freudenstadt von seiner Tätigkeit und den Erlebnissen in Logo berichtete. Den Jahresbericht verlas Missionar Seger-Rogold, während Missionar Martin in packender Weise seine Erlebnisse in Afrika den Zuhörern schilderte. Das Opfer betrug 4 352.—

Aus dem übrigen Württemberg.

Die Kommunalisierung von Wirtschaftszweigen. Stuttgart. Nach eingehenden Beratungen in dem zuständigen Unterausschuss der württ. Sozialisationskommission und auf Grund der Konferenz der süddeutschen Regierungen in Stuttgart am 17. Mai hat die württ. Regierung für ein Reichsrahmengesetz über Kommunalisierung von Wirtschaftszweigen Grundzüge aufgestellt, die nunmehr vom Ministerium des Innern veröffentlicht werden. Danach kann das Reichsrahmengesetz nur die Anweisung an die Freistaaten erhalten, gewisse Bestimmungen durch entsprechende Änderungen der landesgesetzlichen Städte- und Gemeindeordnungen beim durch Ausführungsgesetz zu erlassen. Den Kreis der Wirtschaftszweige, aus denen Unternehmungen aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft überführt werden sollen, muß der einzelne Freistaat durch das Landesausführungsgesetz bestimmen. Das Rahmengesetz soll bestimmen: 1. Kraft eigenen Rechts können die Gemeinden alle oder einzelne Unternehmungen von ausschließlich auf den Orts- und Einwohnerkreis beschränkter Wirtschaftszweigen ihres Bezirks in ihre Gemeinwirtschaft überführen. 2. Mit Genehmigung der Landeszentral- oder Kommunalisierungsbehörden, die an Bedingungen und Vorschriften gebunden werden kann, dürfen die Gemeinden auch vorübergehend hiesigen Zwecken dienende Unternehmungen anderer Wirtschaftszweige bei dringendem Bedürfnis in Gemeinwirtschaft überführen. 3. Bereits in Gemeinwirtschaft überführte Unternehmungen dürfen nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde in anderer Form oder von anderer Stelle kommunalisiert werden. Die Art der Kommunalisierung muß den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auch von der Landesgesetzgebung völlig freigestellt werden. Die Feststellung der Zuschuldigungs- und Entzignungsvorschriften erfolgt durch Landesgesetz.

Landesverband für Jugendfürsorge.

Die verfassunggebende Landesversammlung wird unserem Lande eine Reihe einschneidender Beschlüsse auf sozialem Gebiete bringen. Die an der Jugendfürsorge beteiligten Kreise sehen mit besonderem Interesse dem bevorstehenden Jugend-





fürsorgegesetz entgegen. So begrüßen sie es gewiß lebhaft, daß der Landesverband für Jugendfürsorge letzter am 23. Juni stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine öffentliche Versammlung anstößt, auf der die Frage der Jugendämter in Württemberg, die den Kern des vom mehenden Jugendfürsorgegesetzes bilden wird, zur Besprechung kommt, und zwar durch Herrn Regierungsrat Dr. Baum (früher Straßburg) dem Referenten für Jugendfürsorge im Ministerium des Innern.

Alle an der Frage beteiligten Kreise, besonders alle Beamten, die von Auswärtigen mit der Jugendfürsorge zu tun haben, sind zu der Versammlung eingeladen, die Beamten werden von ihren Behörden zum Besuch der Versammlung beurlaubt.

Handels- und Marktberichte.

Calw, 13. Juni. Auf dem am Mittwoch stattgehabten Schweinemarkt waren zuverfügt: 312 Stück Milchschweine, die pro Paar 270—500 M kosteten und 18 St. Käufer, von denen das Stück zwischen 300—450 M kostete. Da der Markt anscheinend überfüllt war, blieben 170 St. un verkauft.

Für die Küche.

Anleitung zum Brotbacken aus reinem Roggenmehl für Haushaltungen.

Rohige Zutaten: 10 Pfd. Roggenmehl, 150 g Sauerteig, 3/4 Liter Wasser, 50 g Salz.

Der beim Bäcker gekaufte Sauerteig (Hefe) wird mit 1/4 Liter lauwarmen Wasser möglichst fein auferührt, dann werden 400 g Mehl zugegeben. Diesen Teig läßt man mit Mehl bestreut und gut zugedeckt in Zimmertemperatur stehen, aber nicht am Ofen oder gar auf dem Ofen. Dann gießt man 2 Liter lauwarmes Wasser dazu, verreibt den Sauerteig ebenfalls wieder möglichst fein, nimmt 5 1/2 Pfd. Mehl dazu und arbietet diesen Vorteg tüchtig durch. Wenn er fertig ist, bestreut man ihn mit einer dünnen Schicht Mehl und drückt ihn gut zu. Dieser Vorteg wird in Zimmertemperatur noch drei Stunden genügend reifen lassen, was an den in der Mehlhülle entstehenden Sprüngen zu erkennen ist, keinesfalls darf der Vorteg solange stehen, bis er zusammenfällt. Zum Teigmachen werden 50 Gramm Salz in einem Liter lauwarmen Wasser aufgelöst und zu dem Vorteg gegeben und mit dem übrigen Mehl Teig gemacht. Der Teig wird gemischt sein werden; es ist dies aber erforderlich, weil bei einem zu weichen Teig die Gefahr droht, daß das Brot sich von der Kruste löst und starkig wird. Der fertige Teig bleibt eine halbe Stunde stehen, dann werden die Laibe abgemessen und jeder Laib mit etwas Mehl tüchtig durchgewirkt, nicht bloß rund gemacht. Ist das Brot in die Kruste gefügt, so muß die Oberfläch mit Wasser befeuchten und bis zum Einschließen noch gehalten werden, damit das Brot nicht Risse bekommt. Der Bestreuer gelichtet am besten mit der nachgemachten Hand.

Familiennachrichten.

Stadt Calw.
Geburten: 2. Mai: Reinhold Wierke Burgwirt 1 Tochter; 3. Mai: Theodor Schmid Apotheker 1 Tochter; 6. Mai: Paul Grieshaber, Bez. Geometer 1 Sohn; 9. Mai: Fr. Sals Schreiner 1 Tochter; 10. Mai: Jakob Klein, Schreinermeister 1 Tochter; 13. Mai: Fritz Kehlholz Schreiner, 1 Tochter; 16. Mai: Wilhelm Krichen, Schreiner, 1 Tochter; 28. Mai: Karl Kallisch Bäckereimeister 1 Sohn; 30. Mai: Karl Kallisch, Geiger 1 Tochter.

Chelchillungen: 3. Mai: Heinrich Jung, Schreiner mit Luise Späth; 10. Mai: Wilhelm Krichen, Bismarckprekmeister mit Gertrud Knodel; 17. Mai: Karl Reug, Fabr. Arbeiter mit Katharine Kall von Reunaußen Wd. Herzogsmüller.

Sterbefälle: 11. Mai: Gottlob Graf, Privatier 61 Jahre alt; 15. Mai: Charlotte Fehndt, Bäckermeisterin, Tochter 6 Jahre alt; 18. Mai: Emma Schwan, Schuhmacherin, Sohn 7 Jahre alt; 25. Mai: Sara Schwan, Stadtblg. Wd. 66 Jahre alt.

Wandernde:
Gestorben: August Balth al. Ochswehr 66 Jahre alt, Schömlingach; Heinrich Hermann Flegelbesitzer Sinderlingen; Emilie Conter geb. Dicker Galmbach; Sebastian Schopf, 66 Jahre alt, Biringen; Georg Schwan, Metzger 41 Jahre alt, Kall; Theresia Wägle Kottenburg.

Letzte Nachrichten.

Verfaßtes. Die Antwort der Entente ist gestern abend 1/6 Uhr übergeben worden; sie be-

steht aus einer handschriftlichen Denkschrift in der die abgedruckten Bedingungen verzeichnet sind, einer Manifestnote und einem Ergänzungsbüchlein. Die deutsche Delegation soll in einer Frist von 5 Tagen erklären, ob sie gewillt sei, den Vertrag zu unterzeichnen oder nicht; auf Vorstellung der deutschen Delegation hat die Entente die Frist um 2 Tage verlängert.

Verfaßtes. Bei der Abreise der deutschen Friedensdelegation nach Weimar wurden aus der Menge heraus Steine nach den Automobilen geworfen; verschiedene Mitglieder der Delegation wurden dadurch mehr oder weniger schwer verletzt. Die Kundgebungen der Menschenmenge dauerten den ganzen Abend an.

Weimar. Nach dem ersten Einblick in die Antwortnote läßt sich sagen, daß der Ton außerordentlich scharf gehalten ist und die deutschen Gegenentwürfe fast rundweg abgelehnt werden.

Haag. Der Pariser Korrespondent der Holländisch Nieuw meldet über die Änderungen: Bezüglich des Schadenersatzes erhält Deutschland eine Frist von 4 Monaten, die Vorschläge über einen Gesamtbeitrag der Schuld, die Zahlungsart sowie die Lieferung von Waren und Arbeitsleistung enthält. Diesen deutschen Vorschlag verpflichten sich die Alliierten innerhalb zwei Monaten zu beantworten; innerhalb 6—10 Monaten wird in den Teilen von Österreich, welche Polen zugesprochen wurden, eine Volksabstimmung stattfinden. Ueber Deutschlands Zutritt zum Völkerbund wird erklärt, daß Deutschland innerhalb kurzer Zeit zugelassen werde. Die Alliierten werden sofort Verhandlungen einleiten, die auf eine Herabsetzung der Rüstungen hinarbeiten. Die Entente gewährt den deutschen Minoritäten ihren Schutz; während der Okkupation des linken Rheins wird eine internationale Zollbehörde gebildet, der sämtliche militärischen Behörden unterstellt sein werden und die die Verwaltung der Okkupationsgebiete durchführt. Deutschland erhält eine Frist von 5 Tagen, bis zum 21. Juni, innerhalb welcher es seine Stellungnahme zur Note bekannt geben muß, wenn nicht, dann werden sofort militärische Maßnahmen getroffen.

Nur die Schriftleitung übernimmt die Verantwortung für die Redaktion. Druck und Verlag bei G. W. Neumann Neudamm (Post-Telegraphenamt) Berlin.

Amthliches.

Oberamt Nagold.

Stroßenreiner Sulz-Ruppigen.

Im Interesse des geschonten Fortgangs der Arbeiten am Straßenbau Sulz-Ruppigen wird der gesamte Verkehr zwischen beiden Orten mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von 6 Wochen eingestellt.

Den 16. Juni 1919. **Münz.**

Die (Stadt)Schultheißenämter

wollen umgehend hierber berichten, wie hoch das Schulgeld für den Besuch der Volksschule festgesetzt ist und wieviel die Gesamtentnahme der Gemeinde aus dem Schulgeld im letzten Rechnungsjahr betragen hat.

Den 16. Juni 1919. **Münz.**

Bekanntmachung betr. Vorken in Nagold.

Die zum Schutz vor Anheftung von geschlossenen Wirtschaft zur „Tranche“ ist dem Verkehr wieder geöffnet, nachdem die Wohnung desinfectiert und die Bewohner mit Erfolg geimpft sind.

Nagold, den 16. Juni 1919. **Oberamt: Münz.**

Reisebrotmarken.

Mit Erlaß des Reichsministeriums der Reichsgeldbesetze R. M. 1861 S. 22 wird bekannt gegeben, daß die alten und neuen Reisebrotmarken bis 30. Juni d. J. 1919 nebeneinander in Geltung sind. Vom 1. Juli d. J. ab gelten dann nur die Markten neuen Modells.

Dem Verbraucher dürfen bis zum 30. Juni 1919 einschließlic die bisherigen Markten in neue umgetauscht werden. Nach dem 30. Juni 1919 ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es ist denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldebogen oder sonstigen Ausweis vorlegt, inholds dessen er über den 30. Juni 1919 hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit Reisescheinen zu seiner Brotversorgung versehen ist. In allen anderen Fällen sind die Antragsteller abzuweisen, und es ist ihnen zugleich zu bedeuten, daß etwaige Eingaben an die Reichsgeldbesetzstelle zwecklos sind.

Nagold, den 16. Juni 1919. **Oberamt: Münz.**

Verfügung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilisierung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) wird verfügt:

§ 1.

Heu darf nur gegen Bezugschein auf gekauft und abgesetzt werden. Bezugscheine werden nur dem erteilt, der das Heu in seiner Wirtschaft selbst braucht. Die Ausstellung der Bezugscheine erfolgt:

1. für den Bezug im Wohnort oder in anderen Gemeinden des Wohnbezirks durch den Kommunalverband,
2. für den Bezug in anderen Oberamtsbezirken durch die Landesmittlerstelle.

§ 2.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirk eines Kommunalverbands ist nur mit Genehmigung des Oberamts,

in Stuttgart des Stadtschultheißenamts, zulässig. Die Genehmigung wird, soweit das Heu mit der Eisenbahn ausgeführt wird, durch Abstempelung des Fruchtbüchleins, wenn die Ausfuhr aus dem Bezirk mit der Achse erfolgt durch Ausstellung eines Besörderungscheins erteilt. Den Besörderungschein, der auf einen bestimmten Tag lauten muß, hat der Begleiter des Fuhrwerks, mit dem das Heu ausgeführt wird, bei sich zu führen. Bei der Besoderung von Heu auf der Eisenbahn sind nachträgliche Verbandsverfügungen des Abfahrs in allen Fällen nur zulässig, wenn sie den Stempel des Kommunalverbands tragen.

§ 3.

Ueber Beschwerden wegen Verweigerung der in § 2 bezeichneten Ausfuhrerlaubnis entscheidet die Landesmittlerstelle endgültig.

§ 4.

Die Ausfuhr von Heu aus Württemberg ist nach der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos XII. Armeekorps vom 19. Februar 1916 (Kriegsbeil. V zum Min. Anst. S. 331), welche nach dem Aufhören des Belagerungszustandes in Wirkung geblieben ist, verboten. Ausnahmen können in besonders dringenden Fällen von der Landesmittlerstelle zugelassen werden.

§ 5.

Diese Verfügung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Juni 1919. **Schick.**

Unter Hinweis auf obige Verfügung werden die Schultheißenämter ersucht, diese Verfügung ungehindert ortsdurch bekannt zu geben.

Nagold, den 16. Juni 1919. **Oberamt: Münz.**

Verfügung der Landesversorgungsstelle über den Verkehr mit Rischen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 607/728, 1916 S. 673) wird für das militärhohe Versorgungsgebiet (§ 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern über Gemüse, Obst usw. vom 21. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 118) mit Genehmigung des Ernährungsministeriums verfügt:

§ 1.

Der Ankauf, Absatz und die Befendung von Rischen aus der Ernte 1919 unterliegt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden, innerhalb des militärhohe Versorgungsgebietes keiner Beschränkung.

§ 2.

Die Befoderung von Rischen von einer Ortschaft zur anderen, gleichgültig in wessen Auftrag, durch wen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln (Post, Eisenbahn, Fracht, Eil-, Expressgut, Reise- und Handgepäck, Schiff, Fuhrwerk, Traglast) die Befoderung geschieht, ist bei Mengen von mehr als 30 Pfund nur auf Grund eines gültigen Besoderungscheins zulässig.

Händler bedürfen zur Befoderung jeder Menge Rischen eines Besoderungscheins. Die Ausstellung erfolgt nur an Händler, die zum Großhandel mit Obst zugelassen sind, doch können in geeigneten Fällen auch Kleinhändlern Besoderungscheine für geringere Mengen erteilt werden.

§ 3.

Ist ein Besoderungschein notwendig, so wird er vom Ortsvorsteher des Abgangsortes ausgestellt, wenn der Verkehr innerhalb Landes stattfindet und

- a) der Erzeuger selbstverpacktes Obst an seinen Betriebs- oder Wohnort befördert oder die Rischen auf einen Markt bringen will, oder
 - b) der Erwerber zu den nahen Verwandten des Erzeugers (Chegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister) gehet und die Rischen zur Verwendung im eigenen Haushalt erwirbt,
- sonst von der Landesversorgungsstelle.

§ 4.

Bei dem Ortsvorsteher kann der Antrag auf Ausstellung eines Besoderungscheins mündlich oder schriftlich, bei der Landesversorgungsstelle nur schriftlich gestellt werden. Er muß enthalten

- a) Namen, Beruf und Wohnort des Empfängers,
- b) Namen, Beruf und Wohnort des etwaigen Besoderers, wenn dieser nicht zugleich der Empfänger ist,
- c) Namen, Beruf und Wohnort des bisherigen Besitzers,
- d) Menge, die abgesetzt, erworben oder befördert werden soll,
- e) beabsichtigte Befoderungsart (Post, Fracht, Eil-, Expressgut, Reisegepäck, Handgepäck, Schiff, Fuhrwerk, Traglast usw.),
- f) Empfangsdatum

§ 5.

(1) Der Besoderungschein, der von einem Ortsvorsteher ausgestellt wird, hat zu lauten:

Befoderungschein
für kg Rischen nach
oder auf den Markt in
(Nichtzutreffendes zu streichen.)
Den 1919.
(Stempel des Schultheißenamts.)

(2) Der Besoderungschein gilt drei Tage, den Tag seiner Ausstellung eingerechnet.

(3) Erzeugern, die zur Befoderung von Rischen an ihren Betriebs- oder Wohnort einen Besoderungschein brauchen, sind auf Antrag im voraus Scheine zu den verschiedenen Sendungen auszustellen.

§ 6.

Der Besoderungschein der Landesversorgungsstelle ist nur gültig:

